

SATZUNG

des eingetragenen, rechtsfähigen Vereins

Kofferpacken e.V.

in der Fassung vom 23. April 2016

Präambel

Mit dem ersten Tag unseres Lebens erhalten wir alle die Diagnose, dass wir sterben werden. Doch wir versuchen das auszublenden, wir leben oft so, als ob wir endlos Zeit hätten und lassen so kostbare Lebenszeit verstreichen. Auf der anderen Seite prägt diese unbewusste Angst unsere Gedanken, Emotionen und Taten. Sie verhindert oft, dass wir das Leben in seiner ganzen Größe leben.

Für manche von uns wird die Begegnung mit dem Tod zu einer tiefen traumatischen Erfahrung, da wir völlig unvorbereitet sind, als würden wir eine große Reise antreten, ohne einen Koffer zu packen und ohne andere Vorbereitungen zu treffen.

Der Verein *Kofferpacken e.V.* soll den Raum geben, sich den Ängsten zu stellen und den Tod und das Sterben aus der Tabuzone heraus zu holen. Wenn wir vorbereitet, mit offenen Herzen in diese Zeit des Abschieds gehen, wird es möglich die Kehrseite der Vergänglichkeit, nämlich die Kostbarkeit des Lebens, ins Bewusstsein zu holen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Kofferpacken

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Kofferpacken e.V.

- (3) Der Sitz des Vereins ist Fröndenberg.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Krisensituationen, bei Krankheit, bei Abschieden, im Sterbeprozess (eigener, Familie oder Umfeld) sowie in der Abschieds- und Trauerzeit zu unterstützen, damit diese die Geschehnisse und Erlebnisse auf möglichst bewusste, liebe- und würdevolle Art erleben und gestalten können.

Zweck des Vereins ist auch die Verbreitung eines Bewusstseins und einer Kultur im genannten Sinne rund um das Thema Tod und Sterben.

- (2) Diese Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Unterstützung durch Hilfsmaßnahmen wie beratenden Gesprächen vor und während einer Krankheit, im Sterbeprozess, während der Abschieds- und Trauerzeit
 - Krisen- und Sterbebegleitung
 - Begleitung beim Abschiednehmen, Hilfe bei der Durchführungen von Hausaufbahrungen und der Gestaltung von Abschiedsfeiern
 - Finanzierung von Sachleistungen, welche die zu begleitenden Prozesse unterstützen
 - Anmietung von Räumlichkeiten für den Vereinszweck
 - Finanzierung von Beratungsgesprächen für Hilfesuchende
 - Finanzierung von therapiebegleitenden Techniken
 - Ausrichtung und/oder Finanzierung von Vorträgen, Workshops und Netzwerktreffen
 - Förderung, Organisation und Finanzierung von Trauergruppen, insbesondere auch von Kinder- und Jugendgruppen
 - Fort- und Weiterbildungen von für den Verein beratend tätige Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung gezahlt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen,
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. In diesem Rahmen sind Differenzierungen für näher zu bestimmende Gruppen von Mitgliedern (wie z.B. Fördermitglieder oder juristische Personen) zulässig.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Erlass einer Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat binnen einer Frist von vier Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung an die dem Verein bekannte Kontaktadresse des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Tagesordnung der Einladungsschrift kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in ihrer Reihenfolge geändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise von dem Finanzbeauftragten, weiter ersatzweise vom ältesten anwesenden Vereinsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzbeauftragten. Im Falle einer Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben wahr.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Finanzbeauftragter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl von bis zu vier weiteren Personen vorschlagen, die den Vorstand bei der Amtsführung unterstützen. Die Personen müssen Vereinsmitglieder sein und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen des Vereins. Insbesondere ist der Vorstand für die Bearbeitung und Bewilligung der gestellten Anträge auf Unterstützung zuständig. Der Vorstand kann Anträge ohne Begründung ablehnen.
- bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern Anträge Gegenstand der Beratungen des Vorstandes sind, sind diese mit der Einladung zu übermitteln.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend, sind. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, die es nach Möglichkeit für das Kinderhospiz Balthasar, Maria-Theresia Str. 30a, 57462 Olpe zu verwenden hat.